

## **INHALT**

1	ALLGEMEINES .....	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung .....	2
1.2	Lage des Planungsgebiets .....	2
1.3	Regionalplan .....	4
1.4	Flächennutzungsplan .....	6
1.5	Vorhandener Bebauungsplan .....	7
1.6	Planungsverfahren / Verfahrensablauf .....	7
2	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN .....	9
2.1	Art der baulichen Nutzung .....	9
2.2	Maß der baulichen Nutzung .....	10
2.3	Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen .....	11
2.4	Garagen, Carports und Stellplätze / Nebenanlagen .....	11
2.5	Von der Bebauung freizuhaltende Flächen .....	11
2.6	Verkehrsflächen / Verkehrserschließung .....	11
2.7	Grünflächen .....	11
2.8	Ökologische Festsetzungen .....	12
2.9	Höhenlage der baulichen Anlagen .....	12
3	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN .....	13
3.1	Dach- und Fassadengestaltung .....	13
3.2	Werbeanlagen .....	13
3.3	Grundstücksgestaltung .....	13
3.4	Einfriedungen .....	14
4	UMWELTBERICHT .....	14
5	IMMISSIONSSCHUTZ .....	14
5.1	Lärm .....	14
5.2	Geruch .....	15
6	BODENORDNUNG .....	15
7	KOSTEN .....	15
8	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN .....	15

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

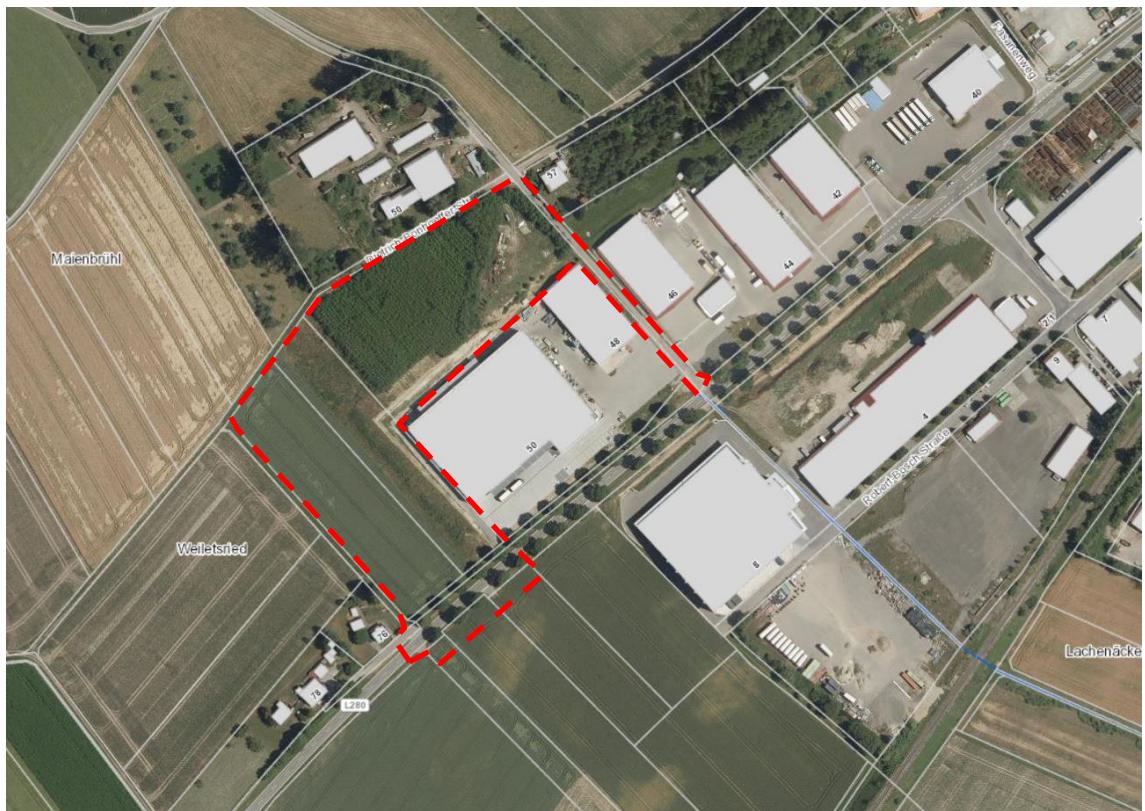
In der Gemeinde Ostrach soll aufgrund der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken ein neues Gewerbegebiet entwickelt werden. Aktuell liegen der Gemeinde Ostrach konkrete Anfragen von Gewerbetrieben vor. Die Gewerbeflächen im interkommunalen Gewerbegebiet Königsegg sind bereits verkauft und daher nicht mehr verfügbar. Durch die unmittelbare Lage an der Heiligenberger Straße (L 280) ist das Gebiet bereits sehr gut angebunden. Das Gebiet soll von der Heiligenberger Straße erschlossen werden. Das bestehende Gewerbegebiet Weidenhalden nördlich der Heiligenberger Straße wird in Richtung Südwesten erweitert, um einem dort bereits ansässigen Gewerbebetrieb weitere, dringend benötigte Entwicklungsspielräume zu schaffen. Dabei wird der rechtskräftige Bebauungsplan „GE Weidenhalden“ teilweise überlagert. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften erforderlich, in dessen Rahmen die öffentlichen und privaten Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „GE Weidenhalden II“ sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten insbesondere für bereits ortansässige Firmen und Betriebe
- Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung
- Ökonomische Erschließung durch Anschluss an bestehende Straßen
- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung
- Sicherung einer angemessenen Eingrünung des Gebietes und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft

### **1.2 Lage des Planungsgebiets**

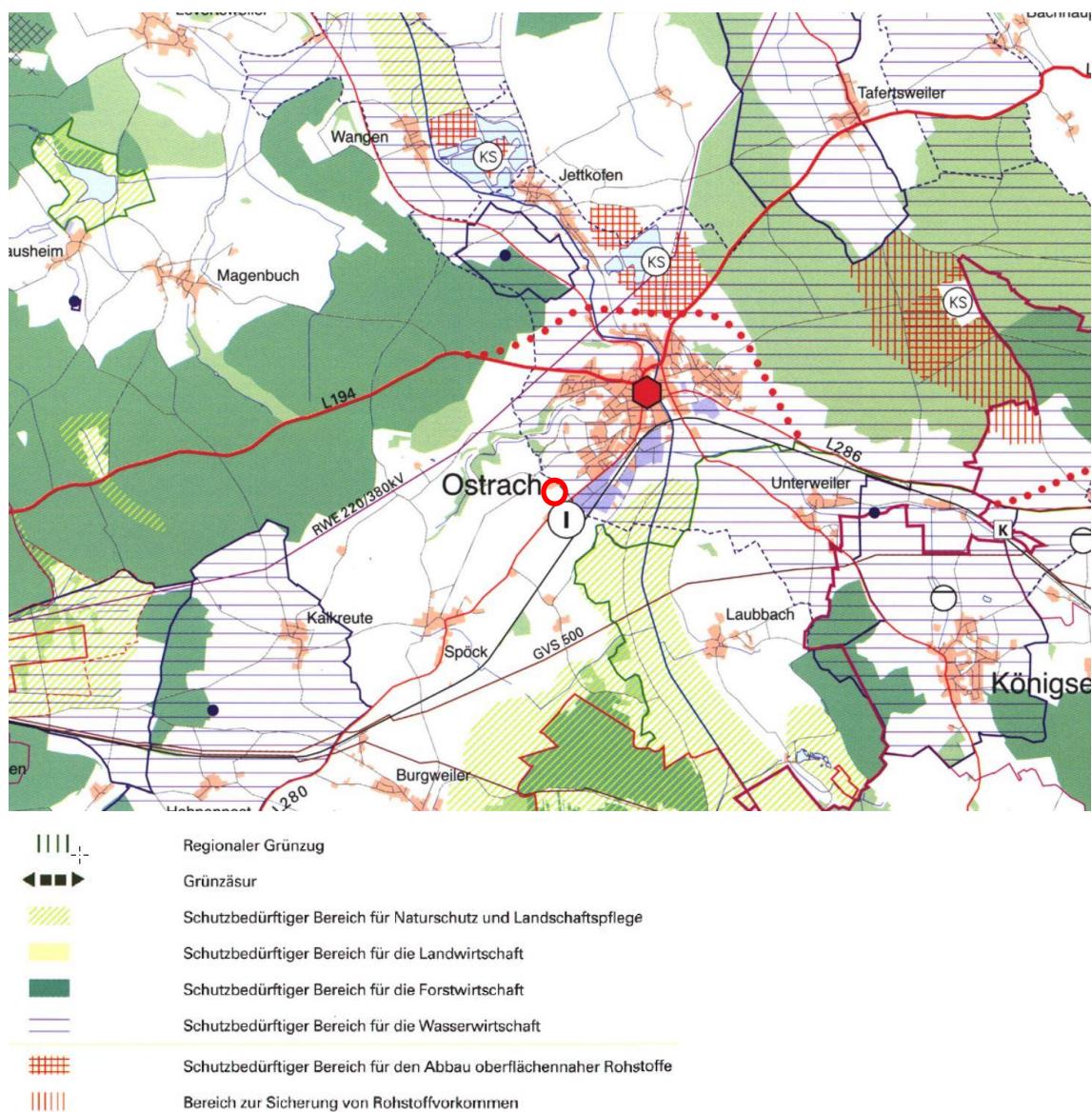
Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Hauptorts Ostrach und schließt unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet Weidenhalden an. Südlich des Plangebiets verläuft die Heiligenberger Straße. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie zwei Wohngebäude an. Nördlich liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Im Osten befinden sich bestehende Gewerbebetriebe. Im Plangebiet liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen zur ökologischen Aufwertung sowie im Osten ein öffentlicher Fahrweg auf Flst. Nr. 1481/1, der künftig privat gewidmet werden soll.



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (ohne Maßstab)

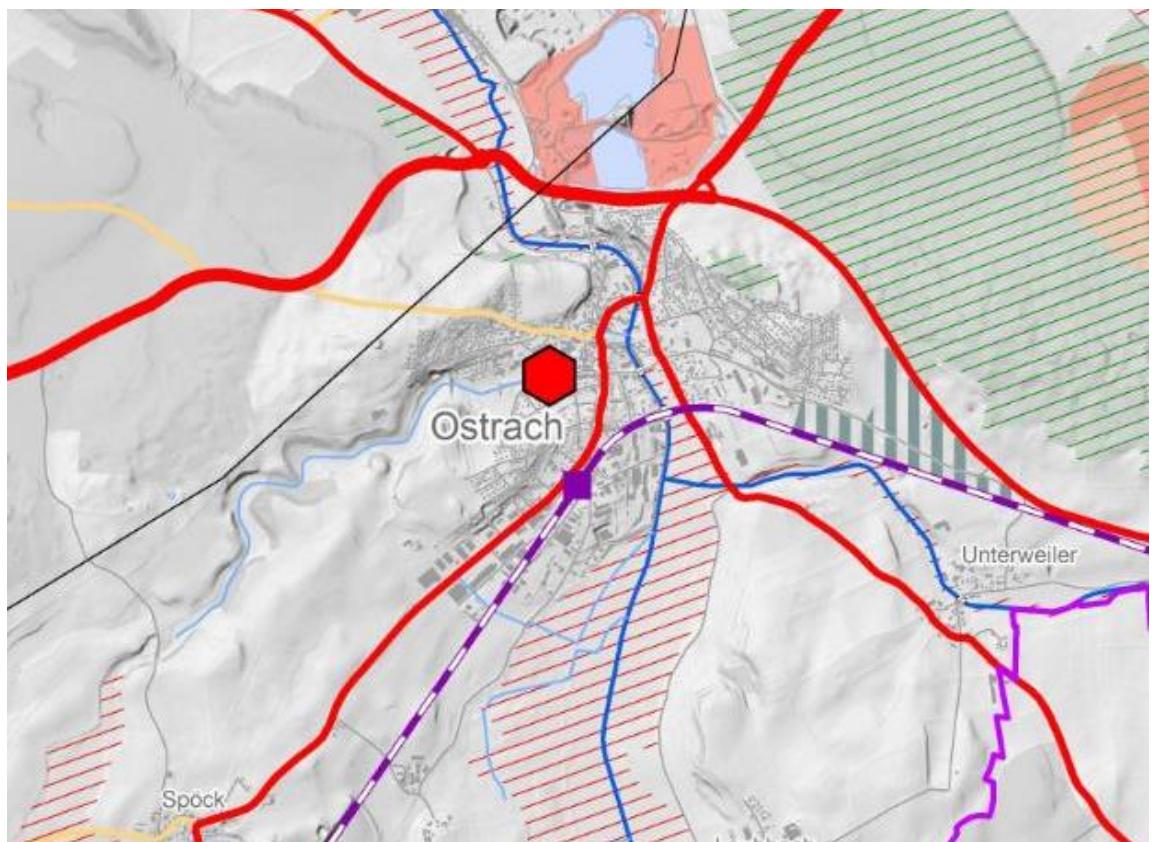
## **BEGRÜNDUNG**

## 1.3 Regionalplan



Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996 (ohne Maßstab), mit Teil der zugehörigen Legende

Raumordnerische Ziele und Grundsätze gemäß Regionalplan Bodensee-Oberschwaben stehen der Planung nicht entgegen. Die Gemeinde Ostrach ist im Bereich des Plangebiets entlang der Heiligenberger Straße als regional bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewiesen (Ziel der Raumordnung unter Plansatz 2.4.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben). Die vorliegende punktuelle Flächennutzungsplanänderung steht somit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.

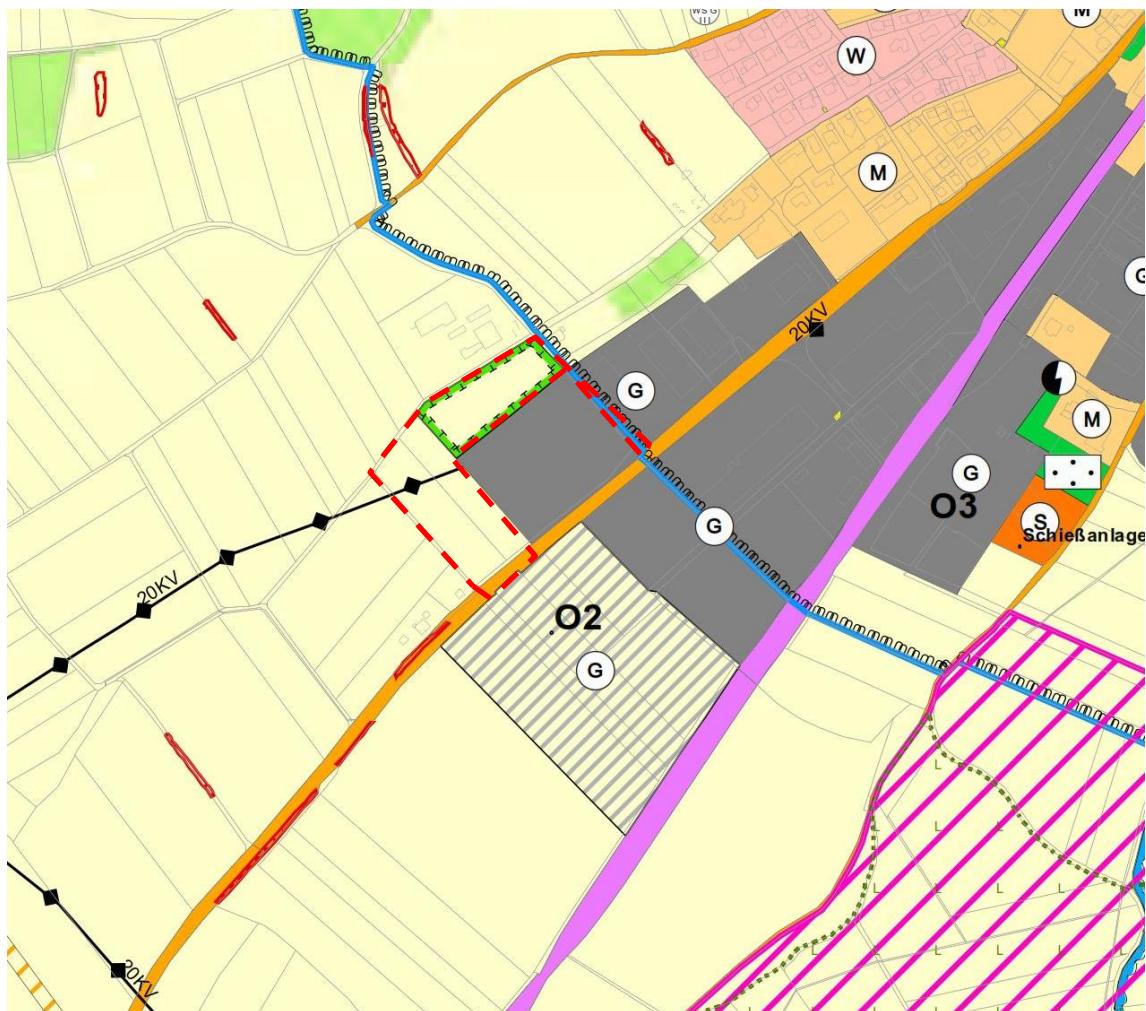


Ausschnitt aus der aktuell laufenden Regionalplanfortschreibung Bodensee-Oberschwaben (ohne Maßstab)

Im Rahmen der aktuell laufenden Regionalplanfortschreibung wird innerhalb Ostrachs das interkommunale Gewerbegebiet Königsegg als Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe festgelegt. Der regional bedeutsame Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe entlang der Heiligenberger Straße wird künftig im Regionalplan entfallen.

## 1.4 Flächennutzungsplan

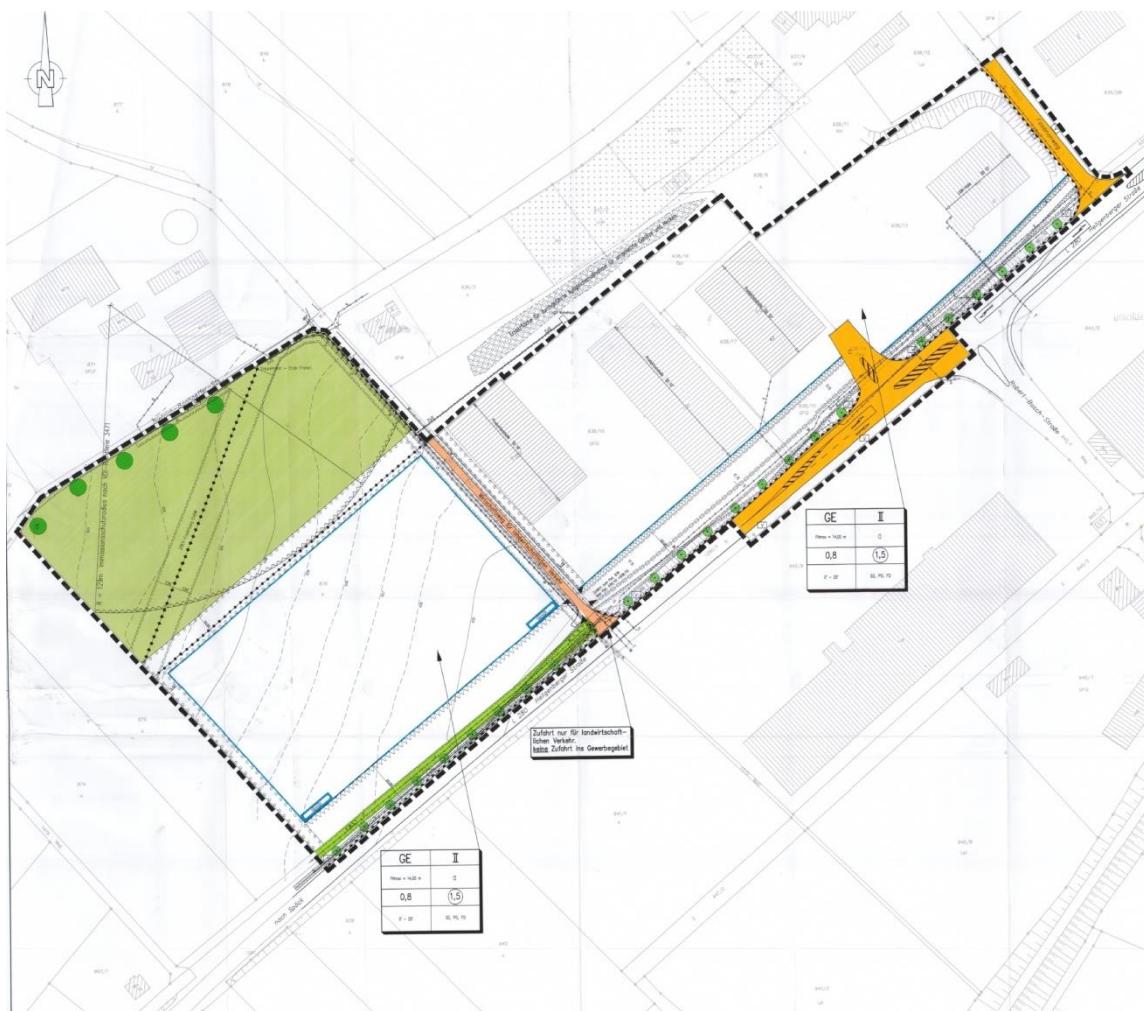
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche und Fläche für Naturschutzmaßnahmen dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Ostrach von 2014 (ohne Maßstab; Plangebiet mit roter Umrandung)

## 1.5 Vorhandener Bebauungsplan

Für den östlichen Teil des Plangebiets gilt der seit 21.01.2010 rechtskräftige Bebauungsplan „GE Weidenhalden“, der durch den vorliegenden Bebauungsplan überlagert wird. Im Westen des Plangebiets liegt kein Bebauungsplan vor; dort gilt noch § 35 BauGB. Um die städtebaulichen Zielsetzungen umsetzen zu können, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Überplanung des rechtskräftigen Bebauungsplans „GE Weidenhalden“ in Teilbereichen erforderlich.



Rechtskräftiger Bebauungsplan „GE Weidenhalden“

## 1.6 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt. Zu Beginn des Verfahrens wird zeitgleich mit der Frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden ein Scoping durchgeführt, um den Umfang und Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung festzulegen sowie Grünordnungsplan und Umweltbericht zu erarbeiten.

## Verfahrensablauf

18.03.2019	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „GE Weidenhalden II“ gem. § 2 (1) BauGB
—. —. —	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „GE Weidenhalden II“ gem. § 2 (1) BauGB für einen räumlich geänderten Geltungsbereich
—. —. —	Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „GE Weidenhalden II“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
—. —. — bis —. —. —	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschriften vom —. —. mit Frist bis —. —. —	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
—. —. —	Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „GE Weidenhalden II“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
—. —. — bis —. —. —	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschriften vom —. —. mit Frist bis —. —. —	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
—. —. —	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „GE Weidenhalden II“ gem. § 10 (1) BauGB als jeweils eigenständige Satzung.

## **2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **2.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Bauflächen werden als Gewerbegebiet festgesetzt, um die aufgrund der anhaltenden und dringenden Nachfrage an Gewerbegrundstücken erforderlichen Flächen bereitzustellen zu können. Eine im rechtskräftigen Bebauungsplan „GE Weidenhalden“ als öffentlicher Wirtschaftsweg festgesetzte Fläche (Flst. Nr. 1481/1 im Osten des Plangebiets) wird künftig als Gewerbegebiet festgesetzt, damit dieser Weg zukünftig nur noch privat genutzt werden darf und keine Durchfahrt für den öffentlichen Verkehr mehr gestattet ist. Einschränkungen bei den Nutzungen im Gewerbegebiet gibt es hinsichtlich der Vergnügungsstätten, Werbeanlagen der Fremdwerbung, des Einzelhandels, der Sportstätten sowie der Einrichtungen kultureller, kirchlicher, sozialer oder gesundheitlicher Zwecke.

Aufgrund der Randlage am Kernort und der schlechten Erreichbarkeit des Gebietes mit dem ÖPNV werden Sportstätten sowie Einrichtungen kultureller, kirchlicher, sozialer oder gesundheitlicher Zwecke ausgeschlossen. Zudem möchte die Gemeinde Ostrach exklusiv Flächen für rein gewerbliche Betriebe schaffen. Ferner werden Werbeanlagen der Fremdwerbung ausgeschlossen, um einen planerisch unerwünschten Wildwuchs an Werbung von nicht im Plangebiet ansässigen gewerblichen Betrieben zu unterbinden.

Die Begründung des Ausschlusses von Betriebsleiterwohnungen im nördlichen Teilbereich des Plangebiets erfolgt unter untenstehender Ziffer 5.2.

Die Errichtung von Vergnügungsstätten wurde ausgeschlossen, um negative soziale Folgewirkungen zu vermeiden. Abhängig von der Art der Vergnügungsstätten und deren Dichte müsste mit einer Niveauabsenkung des Gebiets gerechnet werden. Eine explizite Vergnügungsstättenkonzeption liegt in der Gemeinde Ostrach nicht vor. Dies bedeutet, dass Vergnügungsstätten überall dort zulässig sind, wo sie nicht ausdrücklich durch Bebauungspläne ausgeschlossen wurden. Da durch Vergnügungsstätten häufig eine höhere Rendite erzielt werden kann als mit klassischen Gewerbe- oder Handwerksbetrieben, könnte es ohne den Ausschluss von Vergnügungsstätten zu einer ungewünschten Konkurrenz kommen, die im Extremfall zur Folge hätte, dass ein bestehender Gewerbe- oder Handwerksbetrieb seine Entwicklungsabsichten nicht in diesem Gebiet umsetzen könnte. Da das Halten von bestehenden Betrieben, auch im Hinblick auf die Versorgungssituation mit Dienstleistern vor Ort, einen hohen Stellenwert im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung hat, wurden Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Ortsrand wurden Festsetzungen zum Schutz des Ortskerns der Gemeinde Ostrach und der städtebaulichen Ordnung in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wurde festgesetzt, dass zentrenrelevanter Einzelhandel nicht zulässig ist. Ausnahmsweise sind jedoch branchentypische zentrenrelevante Randsortimente auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche zulässig. Der Ausschluss erfolgt mit dem Ziel, die Entwicklung des zentrenrelevanten Einzelhandels auf das Ortszentrum von Ostrach zu beschränken, um dessen Entwicklung zu stärken und um weiteren Ansiedlungen im Bereich von Gewerbegebieten in Randlagen entgegenzuwirken. Kernregelung im neuen Plan ist daher der Ausschluss der Zulässigkeit zentrenrelevanter Sortimente (Ostracher Sortimentsliste siehe Anlage zu den Textlichen Festsetzungen), die sich künftig nur im Ortskern weiter entwickeln sollen. Dabei wird auf die Sortimentsliste der GMA aus dem Jahr 2010 Bezug genommen. Das Einzelhandelskonzept der GMA unterscheidet in zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente. Zentrenrelevante Sortimente sind nicht zulässig, wobei unter ausnahmsweise branchentypische zentrenrelevante Randsortimente auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche zugelassen werden. Dies bedeutet, dass ein Einzelhandelsbetrieb mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten, also beispielsweise

ein Möbelmarkt, auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche auch zentrenrelevante, für diese Branche typische Randsortimente, also beispielsweise Hausrat, Glas oder Keramik, führen darf. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die angebotenen Sortimente im Zentrum reduziert, was auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurde eine weitere Ausnahmeregelung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der Sortimente zugelassen werden können, sofern nachgewiesen wird, dass diese nicht mehr zentrenrelevant sind und somit keine Beeinträchtigung der Sortimentsstruktur vorliegen kann.

Die Begründung der festgesetzten Emissionskontingentierung sowie der Zusatzkontingente erfolgt unter untenstehender Ziffer 5.1.

## **2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl und die Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe).

### Grundflächenzahl

Unter der Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wurde im Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 festgesetzt, was der Obergrenze der GRZ nach § 17 (1) BauNVO für Gewerbegebiet entspricht. Dies ermöglicht einerseits die homogene ökonomische Ausnutzung der vorhandenen Gewerbegebiete, sorgt andererseits jedoch auch dafür, dass gewisse Mindestflächen von der Bebauung frei gehalten werden, sodass der Eingriff in die natürlichen Funktionen begrenzt ist. Eine Geschossflächenzahl wurde im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Insofern gilt für die Geschossflächenzahl die Obergrenze nach § 17 (1) BauNVO von 2,4.

### Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe)

Das Maß der baulichen Nutzung wird neben der GRZ auch durch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geregelt. Dabei ist zu beachten, dass das Gelände von Osten nach Westen eine Höhendifferenz von bis zu ca. 10 m aufweist. Der außerhalb des Geltungsbereichs liegende bestehende Gewerbebetrieb passt sich bereits der bewegten Topographie an und hat die Gewerbegebäude bereits in das bestehende Gelände integriert. Diese Situation sowie die Festsetzung der Gebäudehöhe mit maximal 14 m im rechtskräftigen Bebauungsplan „GE Weidenhalden“ werden im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt und dem folgend die die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 14 m über der realisierten Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt.

Zur Klarstellung und zum Anreiz Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren zu errichten, wurde die Festsetzung aufgenommen, dass Anlagen die der solaren Energiegewinnung dienen, die maximal festgesetzte Gebäudehöhe überschreiten dürfen und auf allen Dächern uneingeschränkt zulässig sind. Auch die Anlage von technischen Aufbauten auf den Dächern ist zulässig, und darf die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 3 m überschreiten, um Spielräume für gebäudetechnisch erforderliche Anlagen auf Dachflächen zu gewährleisten.

## **2.3 Bauweise / Überbaubare Grundstücksflächen**

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der zwar wie in der offenen Bauweise ein Grenzabstand einzuhalten ist, die Baukörper jedoch auch länger als 50 m sein dürfen. Dies ist erforderlich, um auch größere Hallengebäude, wie in Gewerbegebieten üblich, zuzulassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) wurden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass eine effiziente, flächensparende Ausnutzung der Gewerbegrundstücke möglich ist, die den Gewerbetreibenden noch Spielräume in der Detailplanung offen lässt. Zudem schließen die Baugrenzen direkt an die Flächen und Gebäude des bestehenden Gewerbebetriebs auf Flst. Nr. 876 an, um eine räumlich durchgängige bauliche Entwicklung des Betriebs in Richtung Westen und Norden zu ermöglichen.

## **2.4 Garagen, Carports und Stellplätze / Nebenanlagen**

Um die bestehenden öffentlichen Straßen nicht mit parkenden Autos zu belasten, sind die erforderlichen Stellplätze grundsätzlich auf dem Grundstück unterzubringen. Aus diesem Grund werden entsprechende Festsetzungen zu Garagen, Carports und Stellplätzen getroffen. Garagen, Carports und hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Baufenster sind im Zusammenhang mit Garagen und Carports so dimensioniert, dass die Bauherren ausreichend Flexibilität bei der Anordnung von Garagen und Carports haben. Offene KFZ- und Fahrrad-Stellplätze, hochbaulich nicht in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind im gesamten Gewerbegebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, da diese nicht hochbaulich in Erscheinung treten und nicht von angrenzendem Privatgrund einsehbar sind.

## **2.5 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen**

Da zwischen der L 280 (Heiligenberger Straße) und der Bebauung des geplanten Gewerbegebiets gem. Landesstraßengesetz (§ 22 LStrG BaWü) ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten ist, sind auf der dementsprechend gekennzeichneten Fläche Garagen, Carports und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig. Aufgrund des Anbauverbots nach § 22 LStrG BaWü bedürfen auch Anlagen, welche gemäß LBO genehmigungsfrei sind, der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

## **2.6 Verkehrsflächen / Verkehrserschließung**

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden für die bestehende Heiligenberger Straße sowie für die verkehrliche Neuordnung zur Zufahrt ins Gewerbegebiet und zu den westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnhäusern festgesetzt. Die öffentliche Verkehrserschließung des Plangebiets ist damit gesichert. Die verkehrliche Neuordnung im Südwesten des Plangebiets wurde auf Basis einer Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Langenbach konzipiert. Es ist u.a. eine neue Linksabbiegerspur auf der Heiligenberger Straße geplant. In der Entwurfsplanung sind ebenfalls Zufahrtmöglichkeiten auf die südlich angrenzenden, aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Im Südosten des Plangebiets wurde ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, damit künftig kein Verkehr über den privat gewidmeten, ehemaligen Wirtschaftsweg (Flst. Nr. 1481/1) in das Gewerbegebiet zufahren kann.

## **2.7 Grünflächen**

Die privaten und öffentlichen Grünflächen entlang der Heiligenberger Straße wurden unter Berücksichtigung der verkehrlichen Neuordnung der Zufahrt ins Gewerbegebiet und

der eigentumsrechtlichen Situation festgesetzt, um eine Eingrünung des Plangebiets zu ermöglichen und die bestehende Baumallee entlang der Heiligenberger Straße zu berücksichtigen.

## **2.8 Ökologische Festsetzungen**

Um den Versiegelungsgrad auf den Grundstücken möglichst gering zu halten, müssen oberirdische Stellplätze, Wege- und Dachflächen mit wasserdurchlässigem Belag ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken. Um den Boden vor Verschmutzung mit Kupfer-, Zink oder Bleiionen zu schützen, ist die Dacheindeckung mit ebendiesen Metallen nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder ihn ähnlicher Weise behandelt sind, sodass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Festsetzung zum Schutz der Umwelt betrifft die Verwendung von insektenschonender Außenbeleuchtung. Gerade im Bereich des Ortsrandes soll so die Beeinträchtigung von Tieren durch eine Lichtabstrahlung vermieden werden.

Die Festsetzungen zu Baumpflanzungen und Baumerhaltungen sowie die weiteren grünordnerischen Maßnahmen dienen insbesondere der Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung und Durchgrünung des Plangebiets. Eine Pflanzliste ist im Anhang der Bebauungsvorschriften als Empfehlung beigefügt. Die festgesetzten Baumpflanzungen und Baumerhaltungen berücksichtigen ferner die bestehende Baumallee entlang der Heiligenberger Straße, die künftig erhalten werden soll. Bäume der Allee, die im Zuge der verkehrlichen Neuordnung der Heiligenberger Straße abgängig sein werden, sollen dementsprechend neugepflanzt werden. Durch die Anpflanzungen und der Baumerhaltung sollen Nahrungs- und Rückzugshabitate geschaffen sowie der Lebensraum- und Vernetzungsfunktion für Tiere gestärkt werden. Sie tragen auch zur Erhalt der Wohn- und Erholungsqualität, Be- schattung, Durchgrünung des Wohngebietes und Aufwertung des Ortsbildes bei. Aus klimatischer Sicht sind Pflanzungen geeignete Maßnahmen zur Klimaanpassung, klimatische Ausgleichsfunktion sowie Staub- und Schadstofffilter.

## **2.9 Höhenlage der baulichen Anlagen**

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird in Abhängigkeit des bestehenden Gelände- verlaufs für unterschiedliche Bereiche des Baufensters mit verschiedenen Werten festgesetzt. Im Süden des Plangebiets wird die EFH auf 626,20 m. ü. NN entsprechend der EFH des nordöstlich außerhalb des Plangebiets gelegenen gewerblichen genutzten Gebäudes festgesetzt, damit eine einheitliche Höhenentwicklung der Gewerbegebauten bei einer Entwicklung des Gewerbegebiets in Richtung Westen sichergestellt werden kann. Im Norden des Plangebiets wird die EFH auf 630,80 m. ü. NN festgesetzt, um den bestehenden Geländeeverlauf und eine bauliche Integration der geplanten Gewerbegebauten in das Bestandsgelände zu ermöglichen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen darf nach unten und oben um max. +/- 0,50 m abgewichen werden, um den Gewerbetreiben bei nachfolgenden Detailplanungen noch Spielräume offen zu lassen.

### **3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

#### **3.1 Dach- und Fassadengestaltung**

Die Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung wurden sehr flexibel gehalten, um den Bedürfnissen der unterschiedlichen Gewerbetreibenden gerecht zu werden.

Um unangenehme Blendwirkungen und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu vermeiden, sind Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien im gesamten Gebiet nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, um den Belangen einer ökologisch nachhaltigen und klimafreundlichen Energiegewinnung Sorge zu tragen, sowie Fensterflächen.

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, (Photovoltaik, Solartherme) sind ausschließlich auf Dachflächen und an Fassaden zulässig, so dass ein planerisch nicht erwünschter Wildwuchs solcher Anlagen auf den Freiflächen der Privatgrundstücke ausgeschlossen wird.

#### **3.2 Werbeanlagen**

Aufgrund der attraktiven und gut einsehbaren Lage ist eine Einschränkung der Werbeanlagen notwendig, um einen übermäßigen „Werbe-Wildwuchs“ zu verhindern. Untypische und überdimensionierte Werbeanlagen sollen verhindert werden. Es wird festgelegt, dass Werbeanlagen nur bis zu einer Länge von 2/3 der entsprechenden Gebäude-länge zulässig sind und die Traufhöhe des Gebäudes nicht überragen dürfen. Weiterhin wurde die Größe der Werbeanlage abhängig von der Fassadenfläche begrenzt.

Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Höhe von 10,0 m über Gelände zulässig und dürfen hinsichtlich der Fläche nicht größer als 10,26 m<sup>2</sup> (übliches Euro-Format, 3,80 m x 2,70 m) sein, damit freistehende Werbeanlagen sich den Hauptgebäuden baulich unterordnen und nicht das hochbauliche Erscheinungsbild des Gewerbegebiets dominieren.

Werbeanlagen mit Leuchtfarben (z. B. Neonfarben, fluoreszierende Farben, UV-Farben oder Schwarzlicht) sowie Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (z. B. Lichtwerbung am Himmel) sind ausgeschlossen, um gestalterisch aufdringliche Werbung am Ortsrand und mit Blick auf die Fauna zu vermeiden.

Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um Werbung am Rand des Plangebiets auszuschließen und möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptgebäuden zu errichten.

#### **3.3 Grundstücksgestaltung**

Wegen des ländlichen Charakters des Plangebiets und der Lage am Ortsrand wurde bestimmt, dass die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke, die nicht als Arbeits- und Lagerflächen dienen, zu begrünen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, damit in diesen Bereichen eine Mindestbegrünung gewährleistet ist. Die Begrünung dient als wirksame Maßnahme zur Schaffung von Lebens- und Nahrungshabiten für Vögel und Insekten, zur Durch- und Eingrünung des Baugebietes und hat auch eine kühlende Wirkung durch Transpiration auf Grünflächen.

Außerhalb von Gebäuden befindliche Standorte von Müllbehältern sowie Lager- und Abfallplätze sind aus gestalterischen Gründen dauerhaft gegenüber dem öffentlichen Straßenraum abzuschirmen. Zudem sind sie gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Durch Umpflanzung kann ein Beitrag zur Durchgrünung und optischen Aufwertung des Plangebiets geleistet werden.

### **3.4 Einfriedungen**

Hinsichtlich der zulässigen Materialität der Einfriedungen wurde darauf geachtet, dass sich die neue Bebauung harmonisch in die Umgebung einfügt und keine ortsfremden Materialien verwendet werden. Zudem soll die Verletzungsgefahr von Menschen durch spitze und stachelige Materialien minimiert werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist daher nicht zulässig.

## **4 UMWELTBERICHT**

Parallel zur Bebauungsplanaufstellung wird durch das Büro365° in Überlingen eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Der Bericht liefert mit der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen sowie weitere umweltrelevante Maßnahmen werden vollständig in den Festsetzungs- bzw. Hinweiskatalog des Bebauungsplans integriert. Die Umweltprüfung wird durch eine artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt, um die Belange des Artenschutzes in der Planung zu berücksichtigen.

## **5 IMMISSIONSSCHUTZ**

### **5.1 Lärm**

Um einer Konfliktsituation zwischen Wohnen und Gewerbe bereits im Vorfeld vorzubeugen und die Entwicklung des Gewerbegebiets aus schalltechnischen Gesichtspunkten zu steuern und zu gliedern, steht im Bebauungsplanverfahren das Instrument der Geräuschkontingentierung zur Verfügung. Bei der Geräuschkontingentierung wird die maximal mögliche Schallabstrahlung der Flächen innerhalb des Plangebietes festgesetzt („Emissionskontingente“). Die Emissionskontingente werden so bestimmt, dass die schalltechnischen Anforderungen an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung erfüllt werden. Die Geräuschkontingente stellen gewissermaßen eine „Hilfsgröße“ dar, mit welcher der maximal zulässige Pegel von einzelnen Flächen innerhalb des Plangebietes an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung ermittelt werden kann. Anhand von sogenannten Zusatzkontingenten können die Emissionen erhöht werden. In eine bestimmte Richtung (Sektor) dürfen dann mehr Geräusche abgestrahlt werden. Entsprechend der aktuellen Planung wurde das Bebauungsplangebiet in insgesamt 3 Teilflächen aufgeteilt. Zusätzlich wurde in den Berechnungen das Gewerbegebiet innerhalb des Bebauungsplangebietes „GE 2. Erweiterung Heiligenberger Straße“ berücksichtigt. Für die jeweiligen Teilflächen wurden Geräuschkontingente auf der Basis der DIN 45691 berechnet. Als Beurteilungsgrundlage wurden die Orientierungswerte der DIN 18005, und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm entsprechend der jeweiligen Gebietskategorie herangezogen. Für die zu kontingentierenden Flächen wurde die maximal mögliche Schallabstrahlung ermittelt, die – unter pauschaler Berücksichtigung der Vorbelastung – abgestrahlt werden darf (Planwerte). Es wurden zudem richtungsabhängige (immissionssortbezogene) Zusatzkontingente bestimmt. Mit den ermittelten Geräuschkontingenten werden die zulässigen Planwerte überall eingehalten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm bzw. die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 werden eingehalten. Im Einzelnen wird auf die Schalltechnische Untersuchung des Büros Heine & Jud mit Stand 02.03.2021 verwiesen, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird.

## **5.2 Geruch**

Nördlich angrenzend an die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Der Bestandschutz zur Tierhaltung gilt, wenn Ställe und Betriebseinrichtungen zur ordnungsgemäßen Tierhaltung weiterhin funktionsfähig sind. Derzeit werden dort nur wenige Tiere gehalten, es besteht aber eine Genehmigung für ca. 150 Zuchtsauen + Ferkel. Hierdurch würden die zulässigen Geruchsstunden/Jahr von 15% im nördlichen Teil des Gewerbegebiets überschritten. Die Gemeinde hat den Landwirt kontaktiert und die Planungen zur weiteren Betriebsführung und Haltung von Tieren abgeklärt. Vom Landwirtschaftsamt Sigmaringen wurde am 12.03.2021 eine Geruchsprognose durchgeführt, die dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt wird. Es wurde zwischenzeitlich eine Einigung mit dem Landwirt in Form eines öffentlichen-rechtlichen Vertrags und einer Baulasten-Übernahmeerklärung mit dem Verzicht des Landwirts auf die Umsetzung rechtskräftiger Baugenehmigungen erzielt, um die in der Geruchsprognose vom 12.03.2021 vom landwirtschaftlichen Betrieb ausgehende, ermittelte Geruchsfracht einzuhalten zu können. Da im nördlichen Teilbereich des festgesetzten Gewerbegebiets die Geruchsfracht trotz des Verzichts des Landwirts auf die Umsetzung von Baugenehmigungen künftig weiterhin über dem zulässigen Immissionsrichtwert von 15% für Gewerbegebiete nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) liegt, werden dort Betriebsleiterwohnungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

## **6 BODENORDNUNG**

Die Grundstücksneubildung kann durch einen Fortführungs nachweis erfolgen. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

## **7 KOSTEN**

Die Planungskosten werden von der Gemeinde Ostrach getragen.

## **8 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN**

Gewerbegebiet	ca.	2,56 ha
Grünflächen (öffentliche und privat)	ca.	0,15 ha
Öffentliche Verkehrsflächen	ca.	0,13 ha
<b>Summe / Geltungsbereich</b>	<b>ca.</b>	<b>2,84 ha</b>

Ostrach, den

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Christoph Schulz  
Bürgermeister

Planverfasser

**BEGRÜNDUNG**

**Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Ostrach übereinstimmen.

Ostrach, den

Christoph Schulz  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_. \_\_. \_\_.

Ostrach, den

Christoph Schulz  
Bürgermeister